

Außerdem ist in allen Untersuchungen, in denen die vorläufige Haftnahme, zwangsweise Vorführung (als Angeeschuldigter oder Zeuge) oder Verhaftung eines Eisenbahnpolizistenbeamten oder Eisenbahnbetriebsbeamten erforderlich wird, schon vor der Vollziehung der bezüglichen Anordnung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde Mitteilung zu machen, sofern nicht der Zweck einer notwendigen sofortigen Haftnahme hierdurch gefährdet wird.

16. Ist gegen einen Militärämterwärter rechtskräftig auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe erkannt, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat, so ist eine Abschrift der Urteilsformel unter Beifügung des Zivilverjorgungsscheins der Militärbehörde zu übersenden, die den Schein erteilt hat (wegen der Herbeischaffung des Zivilverjorgungsscheins vergleiche die Grundzüge für die Befehung der mittleren, Stanglei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämterwärttern § 25, mitgeteilt durch Verordnung vom 26. September 1907 — Gesetzesammlung No. XXIV S. 103 folg. —).

17. Wenn gegen einen Angeklagten, der sich im Besitze von rudostäditischen oder anderen Orden oder Ehrenzeichen befindet, eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, die den Verlust der Orden und Ehrenzeichen zur Folge hat (§ 33 Str. G. B.), so ist von der Urteilsformel dem Fürstlichen Ministerium Nachricht zu geben.

An dieses sind auch sofort nach der Rechtskraft des Urteils die betreffenden Orden und Ehrenzeichen nebst den darüber sprechenden Patenten oder Besizzeugnissen, nachdem diese dem Verurteilten (erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung) abgenommen sind, einzusenden.

18. Wird gegen einen Schüler einer öffentlichen Lehranstalt ein Vorverfahren eingeleitet oder die öffentliche Klage erhoben, so ist, falls es sich um eine höhere Schule handelt, dem Leiter der Anstalt, falls es sich um eine Volksschule handelt, der Fürstlichen Kirchen- und Schulinspektion unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mitteilung der Anlageschrift Nachricht zu geben. Ebenso ist von der rechtskräftigen Festsetzung einer gerichtlichen Strafe Mitteilung zu machen.

19. Wird gegen Personen evangelischen oder katholischen Bekenntnisses, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die öffentliche Klage erhoben, so ist dem ersten Pfarrer der Gemeinde, zu welcher der Angeeschuldigte gehört, hiervon und im Falle der rechtskräftigen Verurteilung auch von dieser Mitteilung zu machen.